

Merkblatt
Entgeltumwandlung in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG
Was ist Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung ist eine staatlich geförderte Form der betrieblichen Altersversorgung. Dabei wird ein Teil des Bruttogehalts in eine Zusatzrente eingezahlt, was zur Einsparung von Steuern und Sozialabgaben führt. Das Nettogehalt verringert sich oft nur um den halben Beitrag, wie Sie an folgendem Beispiel sehen können:

Bruttogehalt	3.000	3.000
Beitrag aus Entgeltumwandlung	0	100
Steuern	427	401
Sozialabgaben	604	584
Nettogehalt	1.969	1.915

Beispielrechnung: StKl. 4, keine Kirche, keine Kinder, Stand Januar 2020

Ein Brutto-Beitrag von EUR 100 mindert das Nettogehalt hier um lediglich 54 EUR!

In welcher Höhe können Entgelte umgewandelt werden?

Steuer- und sozialabgabenfrei bleibt ein Umwandlungsbetrag von maximal 4% der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung, im Jahr 2020 sind dies **EUR 276 monatlich** bzw. **EUR 3.312 jährlich**. Arbeitgeberbeiträge werden vorrangig auf diese Grenze angerechnet.

Darüber hinaus bleiben weitere 4 % der BBG, also weitere **EUR 3.312 jährlich** steuerfrei aber sozialabgabenpflichtig. Arbeitnehmer, die bereits vor 2005 Entgelt umgewandelt haben und diese Beiträge pauschal versteuert haben, können dies weiterhin tun. Der pauschal versteuerte Betrag von **maximal EUR 1.752** pro Jahr wird auf die Grenze von insgesamt 8 % der BBG angerechnet.

Die Entgeltumwandlung kann entweder aus dem monatlichen Gehalt erfolgen oder auch aus Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Es ist jedoch notwendig, dass es sich um das Haupt-Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers handelt (StKl. 1 bis 5).

Wie ist der praktische Ablauf?

1. Der Arbeitgeber ist oder wird ohne zusätzliche Kosten Mitgliedseinrichtung der Hannoverschen Pensionskasse VVaG (HPK). Er überweist die Beiträge in eine Versicherung des Arbeitnehmers in der HPK.
2. Durch eine Entgeltumwandlung spart der Arbeitgeber die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge von etwa 20 % des umgewandelten Beitrags. Beginnt die Entgeltumwandlung nach dem 31.12.2018, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der eingesparten Sozialabgaben in Höhe von pauschal 15 % leisten. Bei älteren Vereinbarungen beginnt die Zuschusspflicht zum 01.01.2022. Hierbei ist darauf zu achten, dass der gesamte Beitrag (also Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) nicht die o.g. Grenzen übersteigt.
3. Der Arbeitnehmer kann den Beitrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft verringern oder erhöhen sowie die Beitragszahlung aussetzen und wieder aufnehmen.
4. Rentenansprüche aus Entgeltumwandlung sind sofort unverfallbar und damit vor dem Zugriff Dritter geschützt, z.B. bei Insolvenz des Arbeitgebers oder Arbeitslosigkeit (auch „Hartz IV“).
5. Der Arbeitnehmer hat einen direkten Rentenanspruch gegenüber der HPK. Im Rentenfall zahlen wir die Rente an den Arbeitnehmer aus.

Wie kann der persönliche Vorteil aus der Entgeltumwandlung ermittelt werden?

Auf unserer Internetseite www.hannoversche-kassen.de finden Sie Berechnungsmodule für Ihre persönliche Vorsorgeplanung. Gern beraten wir Sie darüber hinaus auch persönlich.